



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

██████████
Leiter der Abteilung Ordnung des Meeres
Bernhard-Nocht-Str. 78
20359 Hamburg

Zusätzlich:
per Fax: +49 (0) 40 3190-5000
██████████

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Constantin Zerger
Tel. +49 30 2400867-91
Fax +49 30 2400867-19

██████████
zerger@duh.de
www.duh.de

02. Dezember 2020

Fortsetzung des Baus der Pipeline Nord Stream 2

Sehr geehrter ██████████

vielen Dank für unser freundliches Gespräch am 30. November 2020 und die ausführlichen Erläuterungen zur Genehmigungssituation der Ostsee-Pipeline Nord Stream 2.

Nach Prüfung der übersandten Genehmigungen erscheint die rechtliche Zulässigkeit der Fortsetzung der Arbeiten an der Pipeline, die von der Nord Stream 2 AG für den 5. Dezember 2020 angekündigt wurden, zweifelhaft. Das betrifft gleichermaßen die rechtliche Zulässigkeit der offensichtlich erfolgten Zustimmung zu diesen Arbeiten durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH).

Die Nebenbestimmung A.II.R.12 der „Grundgenehmigung“ aus 2018 wird durch die Änderungs genehmigung vom 20.12.2019 dahingehend geändert, dass „die Durchführung der Verlegearbeiten mittels dynamisch positionierendem Verlegeschiffs zwischen KP 0 und KP 16.5 auch außerhalb des Zeitraums zwischen Ende Mai und Ende September gestattet ist.“

Nach unserer Kenntnis sind die von der Nord Stream 2 AG nunmehr für den Einsatz beabsichtigten Verlegeschiffe jedoch auf eine Positionierung durch Anker angewiesen. Dementsprechend wäre eine Durchführung der Verlegearbeiten rechtlich nicht zulässig.

Selbst wenn man ungeachtet der Änderungsgenehmigung aus 2019 die Nebenbestimmung A.II.R.12 als Grundlage für die angekündigten Arbeiten heranziehen wollte, so wären jedenfalls deren Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt. Denn die Nebenbestimmung setzt voraus, dass es sich bei den Arbeiten um eine über den Zeitraum von Ende Mai bis Ende September hinaus „erforderliche Erweiterung“ handeln müsste. Mit der Nebenbestimmung sollte seinerzeit die Möglichkeit

eröffnet werden, eine Fertigstellung von Nord Stream 2 nicht daran scheitern zu lassen, dass sie „Punkt Ende September“ aufhören müsste. Eine solche Situation liegt gegenwärtig offensichtlich nicht vor.

Es ist nichts dafür ersichtlich, dass es sich bei den für die ab dem 5. Dezember 2020 geplanten Arbeiten um eine „Erweiterung“ im Sinne der Nebenbestimmung A.II.R.12 handelt, da der Bau der Pipeline derzeit ruht. Zudem ist nicht ersichtlich, inwiefern die Arbeiten „erforderlich“ sind.

Vorstehendes wird im Übrigen bestätigt durch den Antrag der Nord Stream 2 AG auf eine weitere Änderungsgenehmigung vom 22. Juli 2020. Mit diesem Antrag möchte die Nord Steam 2 AG gerade erst erreichen, dass eine Durchführung von Verlegearbeiten mit ankerpositionierten Schiffen im gesamten Zeitraum von September bis Mai genehmigt wird. Daraus folgt, dass ein Einsatz dieser Schiffe gemäß bestehender Genehmigung bzw. Änderungsgenehmigung nicht zulässig ist. Denn andernfalls hätte die Nord Stream 2 AG seit Ende September mit ankerpositionierten Schiffen weiterarbeiten können.

Wir bitten um möglichst umgehende Einsicht in die von Ihnen erteilte „Zustimmung“ zu den Verlegearbeiten ab 5. Dezember 2020 sowie den dieser Zustimmung vorangegangenen Prüfungen.

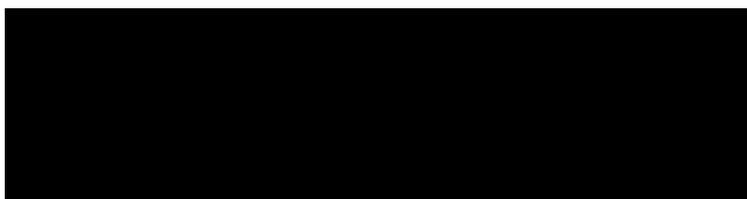
Darüber hinaus müssten für eine Wiederaufnahme der Arbeiten gemäß Genehmigung vom 27.03.2018 sowie 04.05.2018 die weiteren, folgenden Bestimmungen erfüllt sein:

- Nebenbestimmung A.II.R.1.2, Vorlage von Untersuchungen zur Identifizierung etwaiger archäologischer Funde innerhalb des Untersuchungsraumes der Umweltstudie zwei Monate vor Beginn der Verlegearbeiten.
- Nebenbestimmung A.II.R.2, insbesondere: Die Nord Stream 2 AG muss dem BSH sechs Wochen vor Beginn der Bauarbeiten in den jeweiligen Bauabschnitten und Bauphasen die Ausführungsplanung zur Zustimmung vorlegen, vgl. dazu Auflistung der erforderlichen Unterlagen in der Genehmigung.
- Nebenbestimmung A.II.R.5, Vorlage eines Gesundheits-, Sicherheits- und Umwelt-Plan spätestens sechs Wochen vor Baubeginn, insbesondere welche stoffliche Einleitungen durch die Errichtung, insbesondere von den eingesetzten Schiffen und Arbeitsfahrzeugen zu erwarten sind (Gewährleistung in jeder Projektphase).
- Nebenbestimmung A.II.R.6, Vorlage einer tabellarischen Auflistung der eingesetzten Stoffe (ausschließlich biologisch schnell abbaubare und ökologisch unbedenkliche Öle, Schmier- und Hydraulikflüssigkeiten ohne Wassergefährdung) spätestens zwei Monate vor Baubeginn.
- Nebenbestimmung A.II.R.14, Vorlage der Trassenkoordinaten sechs Wochen vor Beginn der Bauarbeiten.
- Nebenbestimmung A.II.R.31, Vorlage eines detaillierten Verkehrssicherungskonzepts.

Wir bitten Sie um Übermittlung bzw. Einsicht in die entsprechenden Unterlagen sowie um Ihre Bestätigung, dass die hier aufgelisteten sowie etwaige weitere erforderliche Unterlagen sämtlich von der Nord Stream 2 AG übermittelt und vom BSH geprüft wurden.

Mit Blick auf die erheblichen rechtlichen Zweifel an Zulässigkeit der geplanten Arbeiten ab dem 5. Dezember 2020 fordern wir Sie auf, die Zustimmung des BSH zu diesen Arbeiten zurückzunehmen, mindestens aber deren Vollzug dieser Zustimmung, auch mit Blick auf § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 UmwRG, zunächst auszusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Constantin Zerger
Bereichsleiter